



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LIV. Kurfürst Friedrich übergibt Schloß Schiefelbein mit der Stadt
Dramburg dem Ritter Dionysius von der Ort als Vogte, am 22. August
1456.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

LIV. Kurfürst Friedrich übergiebt Schloß Schivelbein mit der Stadt Drawmburg dem Ritter Dionysius von der Ost als Vogte, am 22. August 1456.

Wir fridrich, von Gotts Gnaden Marggraff zu Brandenburg, Kurfürste etc., bekennen etc., das Wir vnserm Raht vnd lieben getrewen Dionysius von der Ost, Ritter, zu vnserm Voyt zu Schivelbein ufgenommen, gefatzt vnd ihm vnser Schloß daselbst mit der Stadt Drawmburg mit ihr zugehörenden Genot vnd Voytey in Ambtsweise ingetan vnd beuolen haben, Beuelen vnd legen ihn mit gegenwertigen Krafft dis Brives, also das er vnser Voyt zu Schivelbein seyn vnd vnser Mannschafft, die Bürger vnd alle vnser arme Leute zu Schivelbein vnd Drawmburg vnd in dem Lande datzugehörend getreulich handhaben, schützen, schirmen vnd verteidigen, sy nicht verweldigen oder verweldigen lassen, datzu das genante vnser Schloß Schivelbein mit vier Wächtern, einen Hausman, Trommetern vnd allen andern Gesinde, so viel Noturfft ist vnd damit es verwehrt sey, nach vnserm vnd vnser Herrschafft nutz vnd frommen halten, verwachen vnd getrewlich bestellen vnd suht alles das im Lande, als einem Voyt gebüret, bereiten vnd verwesen sol, als wir ihm getrawen, nach seinem besten Vermögen vf seine eigen Kost vnd Zerung, vnd sol itzund Bartholomei sechirt komen antreden. So wollen wir ihm jährlich vor alle Sache geben vnd folgen lassen, dieweil er daselbst vnser Voyt ist, die Helfste aller Gerichte, Zinse, aller Rente in der Mühlen in der Stadt vnd vß dem Lande, allenthalben zu Schivelbein gehörend, nichts vßgenommen, so viel er vßzuheben hat vnd zum Schloße gehöret, auch alle Gehölz vnd Hopgarten halp, doch das er die Holtze nicht vngewonlich lase verhawen vnd das hege holtz sol er hegen, auch den Hufen haber, der daselbst im Lande gefället, sol er gar haben, der er sein Helfste vor seinen Zinsen vnd wir die ander Helfste von vnsern Zinsen bezalen sollen, inmassen alles vßgesetzt ist, jy vor einen Scheffel I gr. Darvon sol er vnserm Rentmeister ein Pferd halten. Auch allen Fleisch zehenden, hünere, fischerey, die Schäferey vnd das Vorwerck mit dem Wiesewachs vnd Ackerbau sol er gar haben, das er hawen vnd vns davan, so oft wir zu Schivelbein seyn werden, in vnsern Marstall mit ruwen futter versorgen vnd das Noturfft geben sol. Auch wenn wir zu Schivelbein seyn, sol er Vns zu gut die fischerey in vnser Küchen zu vnser Hofes Noturfft komen lassen. Dartzu sol er auch haben das Gerichte zu Drawmburg halb vnd die hünere im Dorff zu Dalow, in der Voytey zu Drawmburg gelegen. So wollen wir ihn auch des Jars, dieweil er vnser Voyt ist, vor die Zerunge, die er zu Drawmburg thun mag, von seines bereitens wegen geben vnd durch vnsern Rentmeister zu Schivelbein antworten lassen sunffzig Marck Pfennige der Mütze, die zu Schivelbein genge vnd gebe ist. Vber das alles sollen wir ihm von seiner Voyteyen wegen nichts mehr psichtig seyn zu geben vnd sol sich darauf in ander vnser Rente vnde Gerechtigkeit auch nichts werren. Er sol auch in der gnanten Voyteyen zu Schivelbein vnd Drawmburg Macht haben, den Mannen ihre Lehen vnde den Fruwen ihre Leipgeding zu verlihen, sunder vßgenommen geistlich Lehen, Gnaden Lehen vnde Lehen, die vf einen Leib stehen, die behalten wir vns selbst zu verleihen. Davon sol er vns in Kost halten einen Rentmeister, welchen wir haben werden, auch einen deutzschen hern, genant der Wirfperg, vnd sol die Möhlen Knechte in der Möhlen auch mit Elsen vnd Trinken versorgen, als es vor gebrüchlich ist gewest. Was aber suht Zerung vf die Möhlen geit an Steinen, yfen vnd an Gebuwe, das sollen vnd wollen wir verlegen. So sol er sich auch mit dem Pfarrer zu Schivelbein vm die Rente oder Kost, die er vormals vßm Schloße gehabt hat, vertragen, welchs er sich mit ihm vereinet, das sol

er ihm geben vnd vrsrichten. Von solchem vnserm Schloß vnd Ampt, das wir ihm befohlen haben oder lust, dieweil er vnser Voyt ist, sol er kein Vehede, Vnwillen oder Kriege mit Niemand machen oder anheben, das geschee dann mit vnserm Vultort, wilsen vnd Geheifs: vnd sol lust alle Sachen getrewlich vorstehen, sundern würde er den Feinden nachjagen oder von vnser Land vnd vnser Herrschafft Bestes oder von vnser Vehde wegen wes Schadens nehmen an Pferden oder an gefängnis, der gewonlich ist, dar wollen wir ihm gut vor seyn, den zu richten nach Erkenntnüssen vnser Räte. Vnd haben ihm solch vnser gnant Schloß vnd ampt eingetan vnd beuolen von den schrift komenden Sanct Bartholomei Tag bis über ein gantz Jar vnd fürder nach dem Jare, als lange vns vnd ihm das Gelüst. Wolten wir ihn nach dem Jare nicht länger zu einem Voyt dafelbst haben oder er auch nicht bleiben wolte, das sollen wir ihm oder er vns ein viertel Jar vor Vfsgeen dis Jares zuvor vfflagen vnde verkündigen. Detsgleichen ob wir ihn fürder behalden vnd ob länger bleibet, sol es jegliches Jares, wann vns oder ihme das eben ist, die vfflagung stein ein Viertel Jar zuvor schriftlich oder mündlich zu verkündigen, vnd welchs Jars solch Vfflagung geschicht, so sol er vns oder wem wir das beuelen, zu vfsgeen des viertel Jares solch vnser Schloß vnd Ampt mit allen den obengeschribenen, das wir ihm dartzu reichen vnd jährlich geben, ohne allen Vffschlag one Wiederruff sunder Geuerde lediglich vnd gantzlich wieder abtreten, vnd alles, das wir ihm zu vnd vff solchem vnserm Schloß haben antworten lassen, an Burgkweren, Büchsen, Armbrüsten, an Küchengereth, Brawgereth, trucken Fleisch, Korn, haber, an lebendigem Viehe vnd an allen andern Sachen, was des im Schloß vnd Vorwerck ist, das alles in zween Zetteln verzeichnet worden, der wir eine vnd er die ander haben sollen, so viel sol er vns vff dem gnanten Schloß, wen er abtrit, vnd im Vorwerck wieder wiederantworten, geben vnd beim Schloß bleiben lassen vnd die Rente nechst vff S. Michels tag gefallende, da wir ihn itzund intreten lassen, sol er vns denn, wenn er abtrit, auch wieder folgen lassen. Doch was an den selben Renten auffgehoben ist, sol ihm an den andern Renten, die wir darin vffheben werden, wiederstatung geschehen, als das eigentlich sol verzeichnet werden. Zu Vrkund mit vnserm aufgedruckten Insiegel versiegelt vnd geben vff vnserm Schloß Schivelbein, am Sontage nach assumptionis Marie, Anno etc. M^o. CCCC^o. LVI^o.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislaviensis.

LV. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen verweist die Lande Schiefelbein und Driesen erblich an den Kurfürsten Friedrich, am 17. September 1456.

Wir Bruder Ludwig von Erlichshausen, hoemeister deutsches Ordens, gebieten den gestrengen erbarn vhesten vnd wolltichtigen Rittersn, Knechten vnd den vorsichtigen weisen Räten vnd gemeinen vnd gemeinlich allen Vnsern vnd Vnsers Ordens Mannen vnd Vnterfaszen der Lande, Schloß vnd Stedte Schivelbein vnd Driesen, in der Newenmarck gelegen, Vnsern Grafz vnd alles Gutts vnd laszen euch wilsen, daz Wir mit wolbedachtem Mote vnd eintrectigen Rathe Vnser gebietiger dem Irluchten hochgebornen Forsten, Vnserm besondern gnedigen lieben hern, hern fridrichen, Marggraffen zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertz-Cammerern